

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 10. Juni 2022 13:42  
**An:** Stadtgemeinde (Stadtgemeinde Rohrbach-Berg)  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Gde. Rohrbach-Berg - 30 km/h-(Zone-)  
Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Schulcampus [secure]  
[signed OK]  
**Signiert von:** [REDACTED]

sg. Herr Bürgermeister!  
sg. Damen und Herrn!

In Ihrem diesbzgl. Schreiben vom 15.03.2002, zu DZ: D115670/01032022, ersuchen Sie um (straßen-) verkehrstechn. Begutachtung des übermittelten Erhebungsblattes gem. dem oö. Leitfaden, Teil B, für eine 30 km/h-Zone-Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des zukünftigen Schulcampus. Im dazugehörigen Lageplan ist die 30 km/h-Zone nur grob eingekreist bzw. im Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021 nur „zwischen Linzer Str. 18 bzw. Haslacher Str. 13“ beschrieben. Weiters wird darin ursprünglich und richtigerweise der Teil A des oö. Leitfadens für „temporäre“ 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im *unmittelbaren Nahbereich* von Schulen, Kindergärten oder Horten angeführt, aber auch die anderen Unterrichtszeiten der Musikschule angemerkt; im Gegensatz zu „Schultagen“ ist dies meines Wissens aber gesetzlich nicht definiert bzw. umfasst.

Abgesehen davon, dass die Angaben im übermittelten Erhebungsblatt aufgrund des geplanten Umbaus der sogen. Haider-Kreuzung zu einer Kreisverkehrsanlage anscheinend nicht die zukünftig Situation abbildet, wurden vom Gemeindeamt 8 (!) der insges. 15 Punkte mit „nein“ angekreuzt, was eigentl. den diesbzgl. Kriterien gem. dem Oö. Leitfaden für 30 km/h- (Zonen-) Geschwindigkeitsbeschränkungen widerspricht, weil deshalb eine 30 km/h- Geschwindigkeitsbeschränkung von den FahrzeuglenkerInnen erfahrungsgemäß nicht eingehalten wird und sich infolgedessen das Geschwindigkeitsniveau kaum ändert, bzw. weshalb der Teil A des oö. Leitfadens die Situation besser erfasst und daher der passende wäre.

Außerdem ergibt sich aus der beigelegten Knotenstromzählung vom Nov. 2018 bei 522 Fahrzeugen pro Spitzenstunde ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von gut 5.000 Fahrzeugen pro 24h und liegt somit über dem Wert von 4.000 Fahrzeugen gem. Pkt.11. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Linzer Str. und der Haslacher Str. um sogen. Durchzugs- bzw. Sammelstraßen i.S. Pkt.6 handelt, über die auch öffentl. Kraftfahrlinien (Pkt.7) führen, weshalb wiederum (straßen-) bauliche Maßnahmen zur dauerhaften Geschwindigkeitsreduktion i.S. Pkt.10 wie z.B. sogen. Fahrbahnschwellen, Anrampungen und dgl. nicht errichtet werden sollen.

Wie in der diesbzgl. Stellungnahme der WKO, Rohrbach vom 03.02.2022 u.a. korrekt erkannt wird, ist durch (richtige) straßenbauliche Maßnahmen erfahrungsgemäß eine bessere Wirkung auf das Geschwindigkeitsniveau und die Verkehrssicherheit erzielbar, als nur durch straßenpolizeiliche Maßnahmen wie z.B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder auch einen Schutzweg. In dem Zusammenhang ist es also relevant wie der geplante Umbau der sogen. Haider-Kreuzung zu einer Kreisverkehrsanlage aussehen wird und auch die Umgestaltung der Kreuzung Linzerstr.-Haslacherstr. sowie der dzt. Verbindungsstraße vor dem Finanzamt samt dem dortigen Parkplatz geplant bzw. was im Bereich der angesprochenen Kuppe im Zuge der Linzerstr. vorgesehen ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Geschwindigkeitsniveau im Bereich eines Kreisverkehrs ohnedies geringer ist und sind vermutlich auch Querungsstellen für die FußgängerInnen vorgesehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Kreisverkehrsanlage an der sogen. Haider-Kreuzung ausreichend dimensioniert sein muss, damit sie i.S. §13 KfG mit den maßgeblichen (3-achsige 15m- ? ) Omnibussen befahren werden kann.

Aufgrund der obigen Ausführungen kann dzt. keine straßenverkehrstechn. Beurteilung erfolgen bzw. erscheint es zweckdienlich, zuerst die in dem Bereich vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen umzusetzen und danach die Auswirkungen auf das Geschwindigkeitsniveau bzw. ob dann eine

30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung überhaupt noch notwendig ist und ggf. die Querungssituation für die FußgängerInnen insbesondere der SchülerInnen beurteilen zu können.

mfg

Im

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Verkehr  
Aufgabengruppe Verkehrstechnik  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

tel. +43 (0)732-7720

mobil +43 (0)664-600

e-mail

Büro: [verk.post@ooe.gv.at](mailto:verk.post@ooe.gv.at)

internet [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken.

Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über [verk.post@ooe.gv.at](mailto:verk.post@ooe.gv.at)) übermittelt werden.

